

Bezugsp
Bierreife
für Bad G
bei den B
(einfach. B
3 Nr. 27
Erleichter
maße der
Geierma
Druck und
von G. Chr
am G. Bad G
verb
Nr. 2
Der G
Wie har
in jedem
samen D
sam — so
ist jeder
ist hören
einen ih
samen Ar
in Mätere
schaffen
scheidung
sichmann
bei, daß
stünden
sicheren
samen
so fman
ie bedeu
menschl
In Be
terez.
partia
für ge
mehrheit
der komm
an Augen
es weßliche
politischen
ten dem
werden. Der
ach die pro
indern durch
man also in
aktionen, d
ard. Regi
an bedeu

Amtliches Kreis-Blatt

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange.

Nr. 78

Diez, Mittwoch den 9. April 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Nr. I. 10 D. 101. Wiesbaden, den 14. März 1919

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf den Schlußsatz des mit meiner Verfügung vom 18. Mai 1905, Nr. I. D. 1525, mitgeteilten Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 13. Mai 1905, Nr. 4276, erlaube ich ergebenst, wegen Bekanntmachung der reblausverseuchten Gemarkungen das Weitere zu veranlassen.

Als reblausverseucht gelten die Gemarkungen Wellmich, Nochern, St. Goarshausen, Bornich, Taub, Lorch, Geisenheim, Diebrich, Wiesbaden, Hochheim, Winkel, Destrach, Mittelheim und von der Gemarkung Johannisberg die Weinberge des Fürsten von Metternich-Winneburg. Die Gemarkungen Winkel, Destrach und Mittelheim gelten zusammen mit dem verseuchten Teil der Gemarkung Johannisberg als ein Gemeindebezirk im Sinne des § 6 der Verordnung vom 16. August 1905.

Der Regierungs-Präsident.
H. Meißner.

I. 1531. Diez, den 29. März 1919.

Die Herren Bürgermeister der weinbautreibenden Gemeinden wollen die weinbautreibende Bevölkerung in ortsüblicher und geeigneter Weise auf Vorstehendes mit dem Hinweis aufmerksam machen, daß die Verordnung des Herrn Oberpräsidenten in Cassel vom 13. Mai 1905 — mitgeteilt durch meine Kreisblattbekanntmachungen vom 23. Mai 1905 — I. 4724, Kreisblatt Nr. 126 — und vom 16. März 1907 — I. 2459, Kreisblatt Nr. 69 — auf die genannten verseuchten Gemarkungen Anwendung findet.

Der Landrat.
Thon.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
H. Gaignic, Rittmeister.

I. 1599.

Diez, den 2. April 1919.

Bekanntmachung.

Die f. Zt. unter dem Rindviehbestande des H. Schwarz und Philipp Schmidt in Bremberg festgestellte Maul- und

Klauenseuche ist erloschen. Die Schutzmaßnahmen sind aufgehoben worden.

Der Landrat.

J. A.

Bimmermann.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
H. Gaignic, Rittmeister.

I. 1477.

Diez, den 25. März 1919.

Bekanntmachung.

betreffend die Nachrechnung der Maße und Gewichte.

Gemäß § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 müssen die dem eichpflichtigen Verkehre dienenden Meßgeräte, wie Längen- und Flüssigkeitsmaße, Meßwerkzeuge, Sohlmaße, Gewichte und Wagen unter 3000 kg. Tragfähigkeit alle 2 Jahre zur Nachrechnung vorgelegt werden.

Bei der Nachrechnung werden die Meßgeräte auf ihre Verkehrsfähigkeit geprüft und dann neben dem Eichstempel mit dem Jahreszeichen versehen. Unbrauchbare oder unzulässig befundene Meßgeräte werden mit kassiertem Stempel dem Eigentümer zurückgegeben, irgend eine Bestrafung tritt hierbei nicht ein.

Im Unterlahnkreise wird die Nachrechnung in den Orten: Diez, Altdiez, Aull, Heistenbach, Hambach, Gückingen, Freien- diez und Birlenbach in der Zeit bis zum 30. April ds. Jrs. durchgeführt.

Die genauen Tage und Stunden, in welchen die Gegenstände aus den einzelnen Gemeinden im Eichamt vorzulegen sind, werden durch die Eichbeamten den Bürgermeistern rechtzeitig mitgeteilt werden. Zwecks ordnungsmäßiger Durchführung der Nachrechnung sind dann diese Termine innezuhalten.

Alle Gewerbetreibenden, Großhandlungen, Fabrikbetriebe und Landwirte, sofern sie irgendwelche Erzeugnisse nach Maß oder Gewicht verkaufen oder den Umfang von Leistungen dadurch bestimmen, werden hierdurch aufgefordert, ihre eichpflichtigen Meßgeräte in dem Eichamt zur festgesetzten Zeit gereinigt vorzulegen. Ungereinigte Gegenstände werden zurückgewiesen.

Die Nachrechnung nicht transportabler Meßgeräte (z. B. Viehwagen) kann auf gemeinsamen Kundgängen des Eichmeisters am Standort erfolgen. In diesen Fällen sind entsprechende Anträge beim Eichbeamten zu stellen und es werden dann außer den Eichgebühren für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller Zuschläge von 1 Mark erhoben. Auch sind dann die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten sowie die Fuhrkosten für die Hin-

und Miltkreise des Eichbeamten auf dem Landwege zu tragen, die Fuhrkosten aber nur dann, wenn der Prüfungsort von dem Nachreichungsort oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhaltestelle mindestens 2 Kilometer entfernt ist.

Die Eichgebühren sind im Eichamt direkt zu entrichten. Nach beendeter Nachreichung werden polizeiliche Revisionen vorgenommen werden. Gewerbetreibende usw., die von den Nachreichungstagen keinen oder unzureichenden Gebrauch machen, werden besonders eingehend revidiert werden. Gemäß § 22 der Maß- und Gewichtsordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft, wer den Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei zuwiderhandelt. Neben der Strafe ist auf die Unbrauchbarmachung oder die Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte zu erkennen, auch kann deren Vernichtung ausgesprochen werden.

Die Ortspolizeibehörden mache ich für eine wiederholte rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung meiner Anordnung verantwortlich, einige Tage vor dem Nachreichungstermin ist nochmals hierauf aufmerksam zu machen. Soweit als nötig, sind die Beteiligten von den Nachreichungsterminen besonders — durch Voten pp. — in Kenntnis zu setzen.

Die Ortspolizeibehörden der vorgenannten Orte ersuche ich außerdem unter Bezugnahme auf § 3 der in der Sonderbeilage zu Nr. 3 des Regierungs-Amtsblattes für 1913 veröffentlichten Erhebungsvorschrift vom 11. Dezember 1912 für die sofortige Aufstellung der Eichlisten nach dem daselbst bekannten Muster 2 Sorge zu tragen. In dieselben sind alle Besitzer eichpflichtiger Gegenstände (Gewerbetreibende und Landwirte) einzutragen. Die vollständig aufgestellten Eichlisten und die Formulare zu den Zahlungslisten sind dem Eichamte hier selbst umgehend vorzulegen.

Der Landrat.

L. von.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Nichtamtlicher Teil

!; Schutz der deutschen Viehzucht. Der volkswirtschaftliche Ausschuss der deutschnationalen Fraktion in Weimar hat an das Reichsernährungsamt ein Schreiben gerichtet, in dem die Regierung ersucht wird, den sich immer noch mehr steigenden schweren Eingriffen in unseren schon bis an die Grenze des Möglichen verringerten Viehstapel mit möglicher Schnelligkeit Einhalt zu tun, da durch die Eingriffe nicht nur der gesamte landwirtschaftliche Betrieb, insbesondere die Weidewirtschaft, auf das schwerste gefährdet, sondern auch die einzige Fettquelle zum Versiegen gebracht wird, über die wir nach der Vernichtung unserer Schweinebestände noch verfügen. Insbesondere ist notwendig die sofortige Einstellung der Konserverfabrikation von Rindfleisch und Einschränkung des Ablieferungsstoffs an Schlachtvieh, da an den meisten Stellen nur noch mageres Rindvieh und Milchvieh vorhanden ist und eine Beschädigung der Weiden zur Fettversorgung der Bevölkerung für die Sommer- und Herbstmonate schon jetzt fast ausgeschlossen erscheint. Ferner vollständige Schonung des Magerviehs unter 6 Zentner Lebendgewicht und eine der allgemeinen Vertenerung entsprechende Erhöhung der jetzigen Schlachtviehpreise. — Gleichzeitig wird die Regierung dringend gebeten, nach Wegfall des Heeresbedarfs die Bestimmungen über Zwangslieferung von Heu und Stroh einer Revision zu unterziehen, da die jetzigen Lieferungen eine außerordentlich schwere Belastung der Landwirtschaft bedeuten.

Deutsches Reich.

— 15 Tote und 50 Verwundete in Stuttgart. Aus Stuttgart wird amtlich gemeldet: Am 2. April abends gelang es den Spartakisten, sich in den Besitz des Artilleriewagenhauses in Untertürkheim und des Wagenhauses in Wangen zu setzen. In der Nacht wurden die Gebäude wieder genommen und ca. 60 Spartakisten ge-

fangen. Untertürkheim und Wangen sind in der Hand der Regierungstruppen. Die Regierung ist in Stuttgart und in allen Städten des Landes völlig Herrin der Lage. Die Haltung der Sicherungstruppen verdient die wärmste Anerkennung. Ueber die Wiederaufnahme der Arbeit schweben zurzeit noch Verhandlungen. Post-, Eisenbahn- und Straßenbahnverkehr ruhen noch. Der bürgerliche Abwehrstreik dauert fort. Es erscheint auch deshalb nur die sozialdemokratische Schwäbische Tagewacht. Nach polizeilicher Feststellung beträgt die Zahl der Opfer bei den bisherigen Straßenkämpfen 15 Tote und 40 bis 50 Verwundete.

Vermischte Nachrichten.

* Wie General Rusky starb. Aus Rostow am Don erhält Reuter den Bericht eines Augenzeugen, wie General Rusky, der russische Heerführer, der während des Krieges so oft genannt worden ist, ermordet wurde. Es wird zunächst erzählt, daß der General, als die Intelligenz in Kisliwobsk zum Aufwerfen von Schützengräben angestellt wurde, beim Schippen von dem sie bewachenden bolschewistischen Kommissar erkannt wurde. „Welcher Narr hat Sie hierher geschickt?“ fragte der Kommissar, „ein Rusky sollte befehlen, nicht schippen. Ich habe es nicht vergessen, daß Sie mein Führer waren. Ich erinnere mich Ihrer und verehere Sie. Wenn Sie uns nur anführen würden!“ „Ich konnte gegen die Deutschen kämpfen, aber gegen die Russen — nein,“ antwortete der General. Er wurde jedoch befreit und nach Hause geschickt. Bald darauf kam ein neuer Kommissar, der Rusky als Geisel verhaftete. Mit einer Reihe von anderen Geiseln mußte der General eine Grube für ein Massengrab aufwerfen. Als diese fertig war, wurde ihnen befohlen, sich zu entkleiden. General Rusky weigerte sich und sagte: „Sie können meine Leiche ja später ausplündern.“ Darauf kniete er zum Gebet nieder. Der mit der Hinrichtung Beauftragte kam heran und schlug ihm mit einem Säbelhieb die rechte Hand ab, ein anderer spaltete ihm mit einem Hiebe den Kopf. Mit Rusky zusammen starben General Radko Demitriew, Fürst Urussow und eine Reihe anderer. Die Leichen wurden in das Grab geworfen, aber bevor sie mit Erde bedeckt werden konnten, versuchten noch einige Opfer, die noch nicht tot waren, herauszuklettern. Trotzdem wurden die Lebenden und die Toten zugleich begraben.

Kunst und Wissenschaft.

(1) Wunderkuren mit Terpentinöl. Während des Krieges sind von dem deutschen Arzt Dr. Klingmüller im Felde bei vielen Hautkrankheiten überraschende Erfolge durch Einspritzungen von Terpentinöl erzielt worden. Dr. Appel in Altona hat darauf, nach der Münchener medizinischen Wochenschrift, die Versuche wiederholt und in vollem Umfange bestätigt. Man benutzt eine zwanzigprozentige Lösung von Terpentinöl in Olivenöl und macht in Pausen von ungefähr drei Tagen möglichst kleine Einspritzungen auf die Darmbeinhaut. Ausgezeichnet ist die Wirkung zunächst bei der Trichophytie, der bekannten Haarkrankheit. Für nässende akute Ekzeme (Hautflechte) gibt es keine bequemere Behandlung, um schnell das Nässen zum Stillstand zu bringen. Beim chronischen Ekzem kann man nur das Symptom des Nässens beseitigen, nicht die Hautverdickung. Eine wirkliche Bereicherung unseres Heilmittelschatzes haben wir in den Einspritzungen bei der Behandlung des Hautjuckens gefunden. Schon eine einzige Terpentinöleinspritzung wirkt manchmal zauberhaft. In einigen Fällen dauert die Heilwirkung an, in anderen Fällen muß die Behandlung wiederholt werden. Auch die verschiedenen Arten von Nesselfieber gehören mit zu den dankbarsten Objekten dieser Behandlung. Auf Lupus wirkt die Terpentinöleinspritzung wie Tuberkulin.